

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang

Wittmund, den 1. April 1999

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Wittmund - Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 8 Abs. 2 NROG -	15
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Basisorganisationen, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden	17
Richtlinien über die Förderung der Schüler der Inselgemeinden Langeoog und Spiekeroog beim Besuch von berufsbildenden Schulen und öffentlichen Gymnasien auf dem Festland sowie die Förderung externer Spiekerooger Schüler beim Besuch der Hermann-Lietz-Schule in der Fassung vom 24.03.1999	17
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Hauptsatzung der Gemeinde Blomberg	18
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 22.02.1978	18
15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	19
Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10A „Kurgebiet“ der Inselgemeinde Langeoog	20
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Funnix, Ortsteil Altfunnixiel Bebauungsplan 6.6.2/B 1 „Friesenkamp“ (Bereich: Paddelweg) mit örtlichen Bauvorschriften; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	21
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund, Ortschaft Leerhufe; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	22
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 75 „Focko-Ukena-Straße“; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	22
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund, Ortschaft Willen-Updorf; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	22
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schulsiedlung“ der Gemeinde Eversmeer	23
Wohngift-Telefon für Niedersachsen; Verlängerung des Pilotprojektes	23

II. Bekanntmachungen des Landkreises

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Wittmund - Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 8 Abs. 2 NROG -

1) Veranlassung, Rechtsvorschriften und Erstellungsgrundlagen

- a) Die Raumordnung soll die Entwicklung des Landes und seiner Teile unter Beachtung der naturräumlichen und sonstigen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Anforderungen zu Sicherung des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernisse in einer Weise fördern, die der Gesamtheit und dem Einzelnen am besten dient (§ 1 NROG). Gemäß § 7 und § 8 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) hat der Landkreis Wittmund als Träger der Regionalplanung für seinen Bereich ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) zu entwerfen. Gemäß § 8 Abs. 2 NROG leitet der Träger der Regionalplanung hiermit das Aufstellungsverfahren durch öffentliche Bekanntgabe seiner allgemeinen Planungsabsichten ein.

- b) Als maßgebliche Erstellungsgrundlagen und Rechtsvorschriften sind zu beachten:

- Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 27. April 1994 (Nds. GVBl. S. 211)

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

- Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

- Teil I - vom 02.03.1994

(Nds. GVBl. S. 130, ausgegeben am 09.03.1994)

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

- Teil I - vom 23.02.1998

(Nds. GVBl. S. 269, ausgegeben am 26.03.1998)

- Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

- Teil II - (LROP II) vom 18.07.1994

(Nds. GVBl. S. 317, ausgegeben am 25.07.1994)

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

- Teil II - (LROP II) vom 19.03.1998

(Nds. GVBl. S. 270, ausgegeben am 26.03.1998)

- Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (VerfVO-RROP) vom 26.07.1995 (Nds. GVBl. 15/95, S. 260)

2) Allgemeine Hinweise

- a) Das Regionale Raumordnungsprogramm besteht aus einer beschreibenden und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000, die sich in ihren Aussagen entsprechen und ergänzen sollen. Dem Regionalen Raumordnungsprogramm wird eine Erläuterung beigelegt. Der Aufbau der beschreibenden Darstellung hat dem des Landes-Raumordnungsprogramms -Teil II- zu entsprechen. Das Inhaltsverzeichnis ist der Bekanntgabe als Anlage zur besseren Übersicht beigelegt. Die abzugebenden Stellungnahmen können Bezug nehmen auf die darin vorgegebenen Ordnungsnummern.

- b) Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wittmund wird aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 entwickelt. Dabei sind die im Landes-Raumordnungsprogramm für den Planungsraum enthaltenen konkreten Ziele der Raumordnung zu übernehmen und, soweit es erforderlich ist und das Lan-

des-Raumordnungsprogramm dies nicht ausschließt, näher festzulegen. Es werden außerdem die Ziele der Raumordnung festgelegt, die durch das Landes-Raumordnungsprogramm dem Regionalen Raumordnungsprogramm vorbehalten sind. Für die Entwicklung des Planungsraumes können auch weitere Ziele der Raumordnung festgelegt werden, soweit sie mit den Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms in Einklang stehen. Fachplanungen werden dabei, wenn sie raumbedeutsam sind und mit den sonstigen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen, durch Übernahme festgelegt.

c) Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms, die in das Regionale Raumordnungsprogramm zu übernehmen sind:

- Ländliche Räume
Der Landkreis Wittmund ist als Ländlicher Raum festgelegt.
- Zentrale Orte
Festgelegter zentraler Ort für den Landkreis Wittmund ist die Stadt Wittmund als Mittelzentrum.
- Naturräume
Der Landkreis Wittmund liegt in den Naturräumen „Watten und Marschen“ und „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Die mit naturbetonten Ökosystemen und Strukturen ausgestatteten Landschaftsteile sind entsprechend der besonderen Eigenart des einzelnen Naturraumes zu schützen oder zu entwickeln.

d) Generalisierte Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms, die im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich näher festzulegen sind, um weitere für die Entwicklung des Landes bzw. der Regionalen Planungsräume bedeutsame Gebiete zu ergänzen und bei Überschneidungen zu entflechten:

- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
Natur und Landschaft
Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
Trinkwassergewinnung
- Verkehr
Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte überregionale Verkehrsnetz ist - unter Berücksichtigung der fachplanerischen Erfordernisse - in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und durch regional bedeutsame Verkehrswege zu ergänzen.

3) Grundzüge

a) Der Träger der Regionalplanung hat in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm festzulegen:

- Grundzentren
- Es werden Grundzentren ausgewiesen, in denen zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf bereitgestellt werden.
- Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten
- Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
- Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung, wenn sich diese auf Mittelzentren der ländlichen Räume beziehen
- Vorsorgegebiete für
Landwirtschaft
Forstwirtschaft
Rohstoffgewinnung
Erholung
Natur und Landschaft
Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
Trinkwassergewinnung
- Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr
- Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte
- Regional bedeutsame Sportanlagen
- Regional bedeutsame Wanderwege
- Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils
- Von Aufforstung freizuhaltenes Gebiet
- Besondere Schutzfunktion des Waldes
- Kulturelle Sachgüter
- Lärmbereich, Siedlungsbeschränkungsbereich

- Vorrangstandort für übersättigte Anlage zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe
- Anschlußgleis für Industrie und Gewerbe
- Bahnhöfe mit Funktionen für den ÖPNV oder übrige Verkehre
- Haltepunkt
- Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung
- Fährverbindungen
- Regional bedeutsamer Busverkehr
- Sportboothafen
- Hafen, Umschlagplätze
- Schleusen/Hebewerke
- Landeplatz
- Regionale Güterverkehrszentren
- Wasserwerke und Fernwasserleitungen
- Zentrale Kläranlagen
- Hauptwasserleitungen
- Deiche, Hochwasserrückhaltebecken und Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses
- Sicherung/Sanierung von Altlasten und Beseitigung erheblicher Bodenbelastungen
- Vorrangstandorte für Energiegewinnung
- Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung
- Ertleitungen und Umspannwerke ab 110 kV
- Speicherung von Primärenergie und Rohrfernleitungen
- Sperrgebiete

b) Nachrichtliche Darstellungen

- Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
- Naturraum/Naturräumliche Landschaftseinheiten
- Schutzzonen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
- Gewässer
- Mittlere Tidehochwasserlinie
- Grenzen (Land, Bezirk, Kreis, Gemeinde/Samtgemeinde)
- Planungsraum

4) Planungsschwerpunkte

a) Natur und Landschaft

Einarbeitung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) nach § 5 N NatSchG in das RROP.

Auf der Grundlage des gutachtlichen LRP sollen raumordnerische Zielaussagen entwickelt werden, die unter Abwägung mit anderen Belangen in die zeichnerische und beschreibende Darstellung des RROP aufzunehmen sind.

b) Natur und Landschaft / Erholung / Landwirtschaft

Auseinandersetzung mit den konkurrierenden Raumansprüchen der Themen ‚Natur und Landschaft‘, ‚Erholung‘ und ‚Landwirtschaft‘. Bei der Aufstellung des RROP sollen Entflechtungspotentiale bzw. sich ergänzende Potentiale im Rahmen der Abwägung ermittelt und in raumordnerische Zielsetzungen umgewandelt werden.

c) Bodenschutz

Das LROP C 2.202,03 eröffnet in Verbindung mit Planzeichen 6.1 der VerVO-RROP die Möglichkeit der Festlegung von Flächen, auf denen die Beseitigung erheblicher Bodenbelastungen notwendig ist.

Das Planzeichen findet Anwendung bei Flächen mit - nach Ausmaß und Nachhaltigkeit erheblichen - Belastungen und Schäden des Bodens, wenn die Sanierung im Interesse der regionalen Entwicklung ist. Wo eine Sanierung nicht oder kurzfristig nicht möglich ist, kann die Festlegung dazu dienen, Nutzungen, die zu weiteren Belastungen führen, und Einträge von problematischen Stoffen zu vermeiden.

Eine entsprechende Festlegung soll für den Bereich „Rüstungsaltlasten Horsten“ erfolgen. Ggf. kommen auch weitere Flächen in Betracht.

d) Lärmschutz

Festlegung von Siedlungsbeschränkungsbereichen gem. LROP C 2.409 für die militärischen Flugplätze Wittmundhafen und Jever, sofern notwendig, auch für die Landeplätze Langeoog und Carolinensiel/Harlesiel.

Bei der Festlegung wird einheitlich von einem äquivalenten Dauerschallpegel von 62 dB(A) für die äußere Abgrenzung des Siedlungsbeschränkungsbereiches ausgegangen.

In Siedlungsbeschränkungsbereichen ist eine weitere Wohnbauung auszuschließen, neue Baurechte dürfen dort weder über die Flächennutzungsplanung noch durch Bebauungspläne begründet werden.

Von der Festlegung als Siedlungsbeschränkungsbereich können gewachsene Siedlungsbereiche ausgenommen werden, wenn die weitere bauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde nur dort möglich ist.

e) Verkehr

Entwicklung raumordnerischer Zielaussagen zum öffentlichen Nahverkehr, zu Verkehrsverbundsystemen und zur Integration des Schülerverkehrs in den öffentlichen Verkehr.

f) Energie

Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung mit Angabe der Kapazität in MW nach LROP C 3.504.

Beabsichtigt ist, die in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Esens, Samtgemeinde Holtriem, Stadt Wittmund und der Gemeinde Friedeburg ausgewiesenen Windparkstandorte in das RROP zu übernehmen.

Gleichzeitig soll nach LROP C 3505 bestimmt werden, daß die Nutzung der Windenergie an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen ist.

5) **Beteiligung an der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes**

Gemäß § 8 Abs. 3 NROG sind an der Erarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogrammes, soweit sie von den Planungen berührt sein können, zu beteiligen:

⇒ die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, die Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht selbst Träger der Regionalplanung sind, sowie die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten oder Bezirken

⇒ die benachbarten Träger der Regionalplanung

⇒ die Behörden des Bundes, des Landes und der Nachbarländer sowie die sonstigen in § 4 Abs. 5 ROG genannten Stellen, die für den Planungsraum zuständig sind

⇒ die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände

⇒ die Nachbarstaaten

Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist.

Die Beteiligten können bereits durch die Bekanntgabe eigener Zielvorstellungen und Fachplanungen, Vorschläge und Anregungen frühzeitig an der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes mitwirken.

Der Landkreis Wittmund fordert daher die Beteiligten auf, bis spätestens

30.06.1999

aktuelle Planungsdaten aus ihrem Bereich zur Verfügung zu stellen und sich zu den allgemeinen Planungsabsichten für das Regionale Raumordnungsprogramm zu äußern. Nach Fertigstellung des Entwurfs wird die beschreibende und zeichnerische Darstellung (M 1:50.000) gemäß § 8 Abs. 3 NROG den Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet.

Wittmund, den 23.03.1999

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die
Gewährung von Auslagenersatz und
Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehren und der
Basisorganisationen, die für den Landkreis
Wittmund ehrenamtlich tätig werden**

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 365 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 24.03.1999 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Basisorganisationen, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden, in der Fassung vom 22.06.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.06.1987) beschlossen:

§ 1

Die Satzung erhält die Bezeichnung „Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden“.

§ 2

§ 7 (1) a) - h) erhält folgende Fassung:

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der Kreisbrandmeister	818,00 DM
b) der stv. Kreisbrandmeister	409,00 DM
c) der Kreisfunkmeister	160,00 DM
d) der Kreisausbildungsleiter	160,00 DM
e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	160,00 DM
f) der Kreissicherheitsbeauftragte	160,00 DM
g) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	160,00 DM
h) der Leiter der Fernmeldezentrale des Katastrophenschutzstabes	160,00 DM

Diese Satzung tritt am 1.04.1999 in Kraft.

Wittmund, den 24.03.1999

(L. S.) **Landkreis Wittmund**
Der Landrat
Schultz

**Richtlinien über die Förderung der Schüler der
Inselgemeinden Langeoog und Spiekeroog beim
Besuch von berufsbildenden Schulen und
öffentlichen Gymnasien auf dem Festland sowie
die Förderung externer Spiekerooger Schüler
beim Besuch der Hermann-Lietz-Schule in der
Fassung vom 24. März 1999**

Den Schülern

1. der berufsbildenden Schulen (Vollzeitschülern - Schüler des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, Berufsfachschüler, Fachschüler, Fachoberschüler und Berufsaufbauschüler in Vollzeitschulen -) und
2. öffentlicher Gymnasien mit ständigem Wohnsitz auf Langeoog oder Spiekeroog werden freiwillige Zuschüsse zu den Kosten für notwendige Übernachtungen,
3. den externen Schülern der Hermann-Lietz-Schule, die bei ihren Eltern auf Spiekeroog wohnen, werden freiwillige Zuschüsse zu dem zu zahlenden Schulgeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt:

§ 1

Anspruchsberechtigt sind die Schüler; bei minderjährigen Schülern ohne eigenen Hausstand die Erziehungsberechtigten.

§ 2

Ein Anspruch besteht nur, wenn

- a) bei 1. und 2. die nächstgelegene Schule besucht wird, die den angestrebten Bildungsabschluß ermöglicht, und die nächstgelegene Schule vom Festland des Kreises Wittmund aus täglich unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen wäre,
- b) die Hermann-Lietz-Schule regelmäßig besucht wird und es sich um solche Schüler handelt, deren Eltern mit Hauptwohnsitz auf Spiekeroog gemeldet sind.

§ 3

1. Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt 105,00 DM monatlich
 - a) bei Schülern mit notwendiger Übernachtung auf dem Festland
 - b) bei externen Schülern der Hermann-Lietz-Schule mit Zahlung von Schulgeld.
2. Der Zuschuß wird einkommensunabhängig und für die Dauer des Schulbesuchs gezahlt.

§ 4

Der Anspruch muß spätestens bis zum 31. Oktober jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 5

1. Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der Schüler der Inselgemeinden Langeoog und Spiekeroog beim Besuch von berufsbildenden Schulen und öffentlichen Gymnasien auf dem Festland sowie die Förderung externer Spiekerooger Schüler beim Besuch der Hermann-Lietz-Schule in der Fassung vom 24. Juni 1997 außer Kraft.

Wittmund, den 24. März 1999

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Schultz
Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hauptsatzung der Gemeinde Blomberg

Aufgrund des §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung vom 23.02.1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Blomberg.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Blomberg, Landkreis Wittmund“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1000,00 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1000,00 DM nicht übersteigt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

§ 5

Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuß sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister (bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister) vertreten.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit

anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde Blomberg in Blomberg veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.1999 in Kraft.

Blomberg, den 23.02.1999

(L. S.)

Willms
Bürgermeisterin

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht
20/082-1/Blo

Wittmund, den 05.03.1999

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Blomberg vom 23. Februar 1999.

(L. S.)

Schultz

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 22.02.1978 (Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 7/78 vom 17.04.1978)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem am 16. März 1999 folgende Änderung der vorgenannten Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 DM und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen von 35,00 DM je Sitzung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 35,00 DM.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

1. Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 erhält der Ratsvorsitzende eine Aufwandsentschädigung von monatlich 660,00 DM. Außerdem erhält der Ratsvorsitzende neben den Fahrtkosten nach § 3 für Fahrten mit eigenem Personenkraftwagen innerhalb des Samtgemeindegebietes eine Pauschalentschädigung von monatlich 300,00 DM.
2. Der 1. stellvertretende Ratsvorsitzende erhält in entsprechender Anwendung von Nr. 1 monatlich eine Aufwandsentschädigung Höhe von 260,00 DM und eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 72,00 DM. Der 2. stellvertretende Ratsvorsitzende erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 DM und eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 30,00 DM.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

1. Die Ratsmitglieder erhalten jährlich für 12 Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Rats- und Fachausschußsitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 35,00 DM und Fahrtkosten nach Maßgabe des § 3.
2. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 240,00 DM.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Westerholt, den 16. März 1999

Samtgemeinde Holtriem

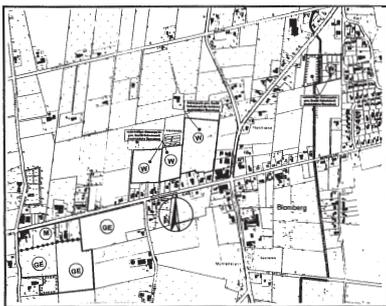
Köneke (L. S.) **Poppen**
 Samtgemeindegemeindevorstand Samtgemeindegemeindevorstand

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die von Rat der Samtgemeinde Holtriem am 30.09.1998 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Verfügung vom 10.02.1999 (Az.: 204.1-21101-62021) genehmigt.

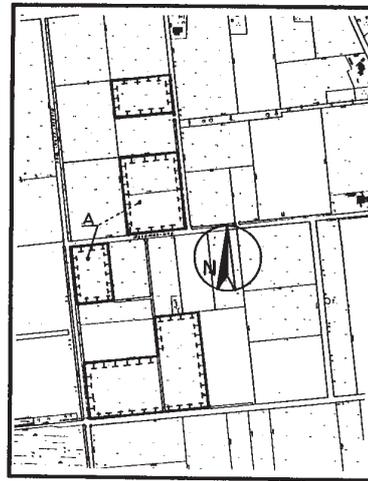
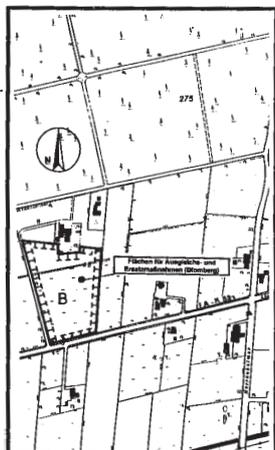
Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet folgende Darstellungen:



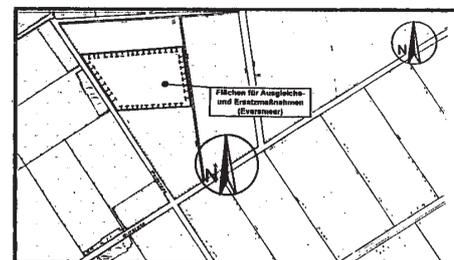
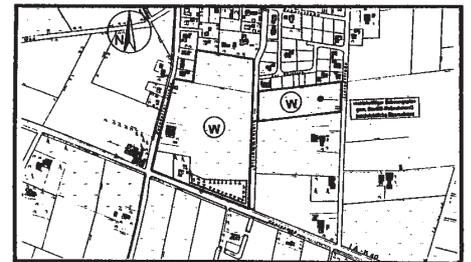
Blomberg
 Darstellung weiterer Wohnbauflächen (westlich des Meisenweges sowie nördlich der Hauptstraße als nachrichtliche Übernahme), Mischbauflächen (südlich der Raiffeisenstraße) und Gewerbeflächen (südlich der Raiffeisenstraße / östlich des Wallumer Helmer).

Blomberg
 Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nördlich des Linienweges.



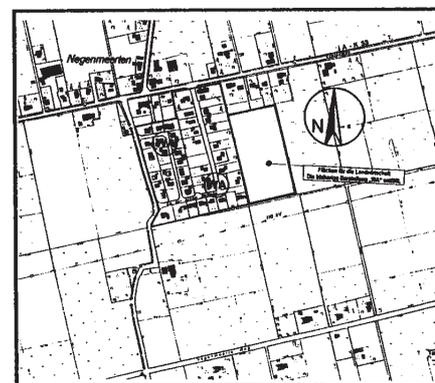
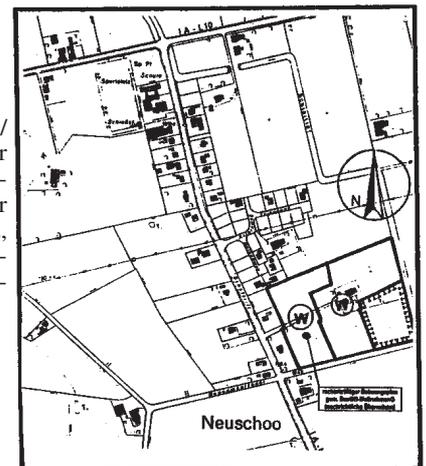
Blomberg
 Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Südmoor.

Eversmeer
 Darstellung einer Wohnbaufläche nördlich des Königsweges / östlich der Nenndorfer Straße.

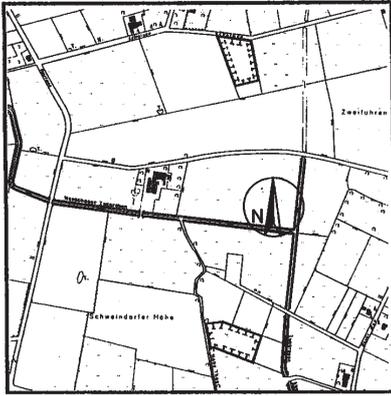


Eversmeer
 Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Berumerfehrer-Meerhusener Moor.

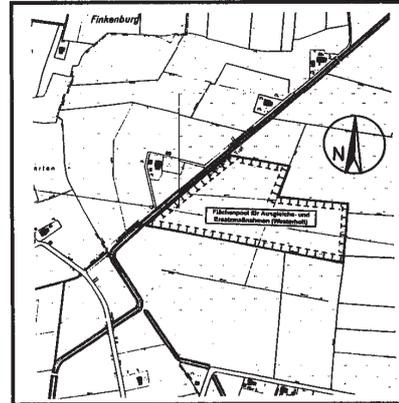
Neuschoo
 Westlich des „Schleitiefs“ / nördlich des Negenmeerter Weges werden Wohnbauflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.



Neuschoo
 Die Darstellung „Allgemeines Wohngebiet“ für die Flurstücke 58, 59 und 64 der Flur 3 von Neuschoo (östlich des Bebauungsplangebietes Nr. 1 „An der Alten Schule“) entfällt.

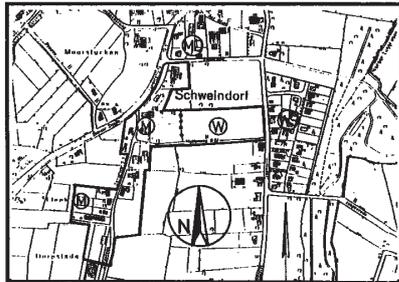


Neuschoo
Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Lüttstede.



Westerholt
Südöstlich des Leegmoorsweges werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Schweindorf
Nördlich des Mühlenweges wird die Nutzungsgrenze Gemischte Bauflächen / Wohnbauflächen in östlicher Richtung geringfügig verschoben.



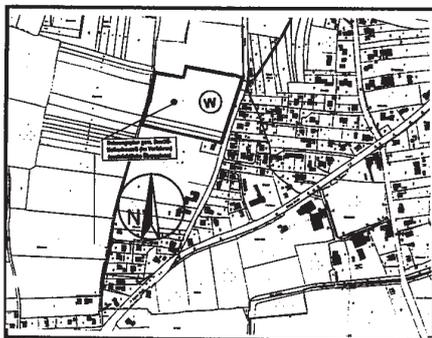
Maßstab der Übersichtspläne 1:10.000 (Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000. Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Westerholt, den 1. März 1999

Der Samtgemeindedirektor
Poppen



Utarp
Westlich der Dorfstraße wird eine Wohnbaufläche dargestellt. (Nachrichtliche Übernahme.)

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10A „Kurgebiet“ der Inselgemeinde Langeoog

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Langeoog die folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10A „Kurgebiet“ beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10A „Kurgebiet“ besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

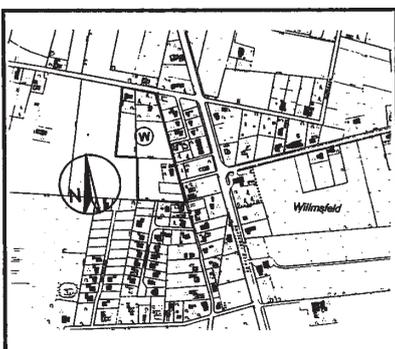
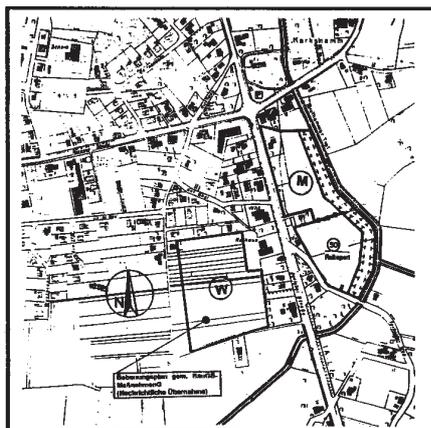
Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den in § 3 festgesetzten Bereich. Die Lage des Geltungsbereiches der Änderung ist aus vorstehendem Übersichtsplan ersichtlich.

§ 3

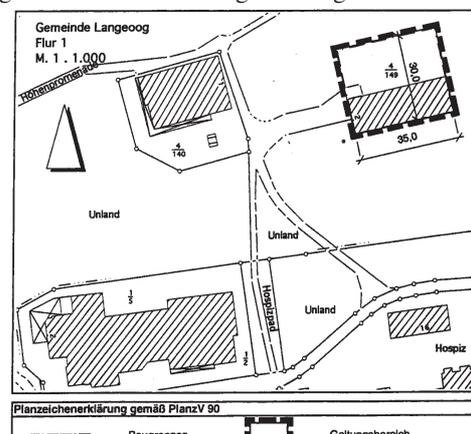
Inhalt

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird folgende überbaubare Grund-

Westerholt
Im Ortsteil Westerholt werden östlich der Auricher Straße „Gemischte Bauflächen“, ein Sondergebiet „Reitsport“ sowie - am Sielhammer Tief - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Ferner werden nördlich des Leegmoorsweges Wohnbauflächen dargestellt. (Nachrichtliche Übernahme.)



Westerholt
Der bei der Darstellung von Wohnbauflächen südlich des Jackmoorsweges (Änderung 14a des Flächennutzungsplanes) verbliebene Bereich (zwischen dem Bebauungsplangebiet Nr. 12 und dem Düneneck) wird als Wohnbaufläche dargestellt.



stücksfläche mittels Baugrenzen gem. § 23 (1) BauNVO festgesetzt:

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Hinweise

1. Der Geltungsbereich der Änderungssatzung liegt in der festgesetzten Weiteren Schutzzone (Zone III) für die Fassungsanlagen des Wasserwerks Langeoog.
2. Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Es wird gebeten, diese Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Langeoog, den 23.02.1999

U. Lümkemann
Ratsvorsitzender

(L. S.)

F. Göken
Gemeindedirektor

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Inselgemeinde Langeoog plant den Neubau einer Mehrzweckhalle zur Durchführung von Sport- und Gymnastikangeboten. Gemäß dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10A liegt die vorhandene Mehrzweckhalle in einem Sondergebiet, in dem u. a. Anlagen für sportliche Zwecke zulässig sind. Die dortigen Festsetzungen gelten auch weiterhin. Um jedoch den erforderlichen Anbau an die bestehende Mehrzweckhalle zu ermöglichen, wird mit der vorliegenden Planung ein entsprechend großer überbaubarer Bereich mittels Baugrenzen festgesetzt.

Dabei ist die Errichtung einer Hallenkonstruktion mit sanitären Einrichtungen vorgesehen. Ziel der Maßnahme ist der Ausbau der umweltverträglichen, touristischen Infrastruktur einhergehend mit einer sportlich orientierten Freizeitgestaltung. Mit wetterunabhängigen Angeboten und sonstigen Aktivitäten soll eine Ausweichmöglichkeit für die im Strandbereich angebotenen Programme geschaffen und somit eine Ausweitung der Saisonzeiten erreicht werden. Den Gästen und der Bevölkerung der Insel soll durch das Projekt auch in der Vor- und Nachsaison an Tagen mit widrigem Wetter ein Sport- und Gymnastikprogramm geboten werden. Ohne die geplante Maßnahme ist die Insel Langeoog nicht in der Lage, den gestiegenen Ansprüchen sowie dem geänderten Freizeitverhalten der Gäste gerecht zu werden und auf Dauer konkurrenzfähig zu bleiben. Die Abhängigkeit von Wetterbedingungen soll verringert, saisonale Ungleichgewichte in der Auslastung des Angebotes sollen ausgeglichen werden.

Der beabsichtigte Standort liegt im Dünenbereich, so daß neben der nun beabsichtigten Möglichkeit zunächst auch die Möglichkeit einer getrennt stehenden Halle auf dem Standort einer ehemaligen, vor einiger Zeit abgerissenen Halle überprüft wurde. Während sich auf dem beabsichtigten Standort eine Düne mit entsprechender Vegetation ausgebreitet hat, ist der Standort der ehemaligen Halle anhand seines planer Oberflächenreliefs in der Örtlichkeit noch erkennbar. Die Wiederbebauung dieses ehemaligen Standortes würde somit im Vergleich zum ehemaligen Zustand keinen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten. Andererseits hat jedoch der Anbau an die vorhandene Halle den Vorteil, daß die Dünenlandschaft nicht mehr als notwendig zerschnitten wird. Ferner bringt der Neubau an die bestehende Halle auch hinsichtlich der Nutzbarkeit der Halle beträchtliche Vorteile mit sich, so daß sich die Gemeinde für den Neubau an die bestehende Halle entschieden hat.

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft handelt es sich zwar um eine Beeinträchtigung, jedoch kann die bestehende Düne auf den Standort der ehemaligen Halle quasi verlagert werden, so daß die Beeinträchtigung hierdurch auf ein unerhebliches Maß reduziert wird.

Langeoog, den 23.02.1999

U. Lümkemann
Ratsvorsitzender

(L. S.)

F. Göken
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 11.02.1999 die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10A „Kurgebiet“ mit Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Langeoog, den 23.02.1999

Inselgemeinde Langeoog

F. Göken

(L. S.)

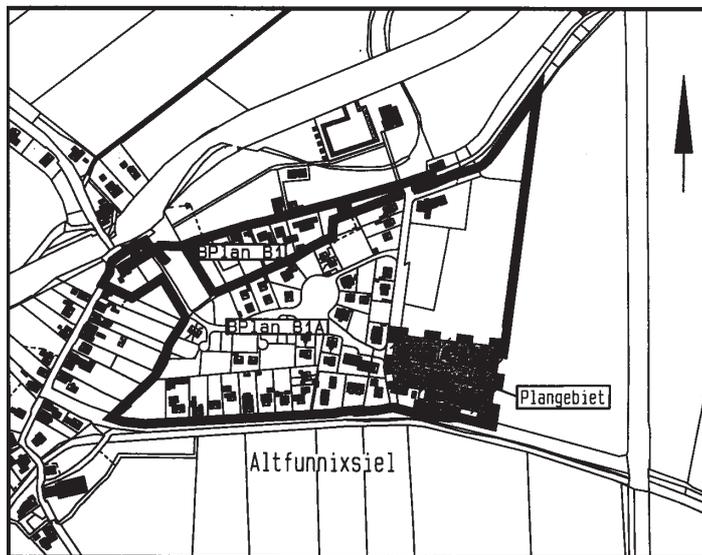
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Funnix, Ortsteil Altfunnixiel Bebauungsplan 6.6.2/B 1 B „Friesenkamp“ (Bereich: Paddelweg)

mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) - alte Fassung bis 31.12.1997 - mit Verfügung vom 15. März 1999, Az. 60/61 26 161, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 06.05.1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.6.2/B 1 B „Friesenkamp“ (Bereich: Paddelweg) mit örtlichen Bauvorschriften keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/14, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB - alte Fassung bis 31.12.1997 - rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

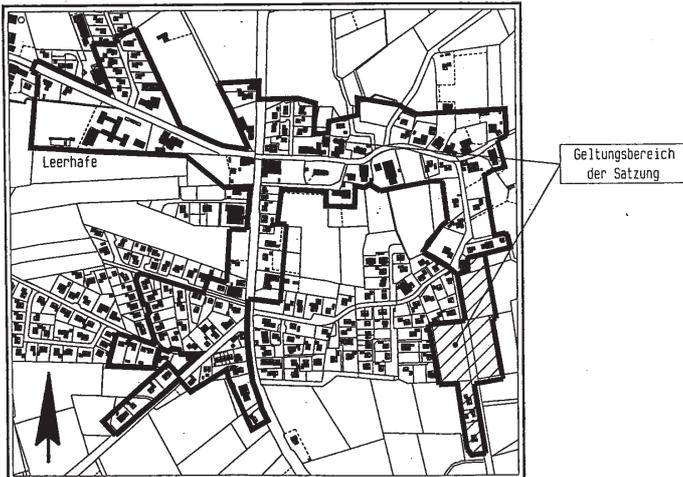
Wittmund, den 1. April 1999

Krüger
Bürgermeister

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund, Ortschaft Leerhufe
hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB (alte Fassung bis 31.12.1997) und § 1 Abs. 1 Nr. 3 DV Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 4. März 1999, Az. 60/61 40168, gegen die vom Rat der Stadt Wittmund in seinen Sitzungen am 06.05.1997 und 17.11.1998 beschlossene o. g. Satzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrund: DGK 5 2412/19 und 24, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die o. g. Satzung kann während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der o. g. Satzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB (alte Fassung bis 31.12.1997) rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

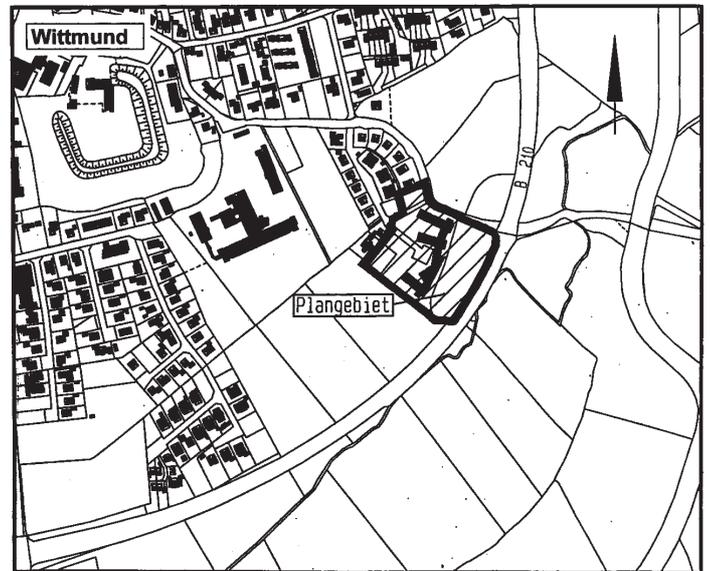
Wittmund, den 1. April 1999

Krüger
Bürgermeister

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund, Bebauungsplan 6.1/B 75 „Focko-Ukena-Straße“
hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) - alte Fassung bis 31.12.1997 - mit Verfügung vom 9. März 1999, Az. 60/61 2616, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19.07.1994 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.1/B75 „Focko-Ukena-Straße“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/9 und 10, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB - alte Fassung bis 31.12.1997 - rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

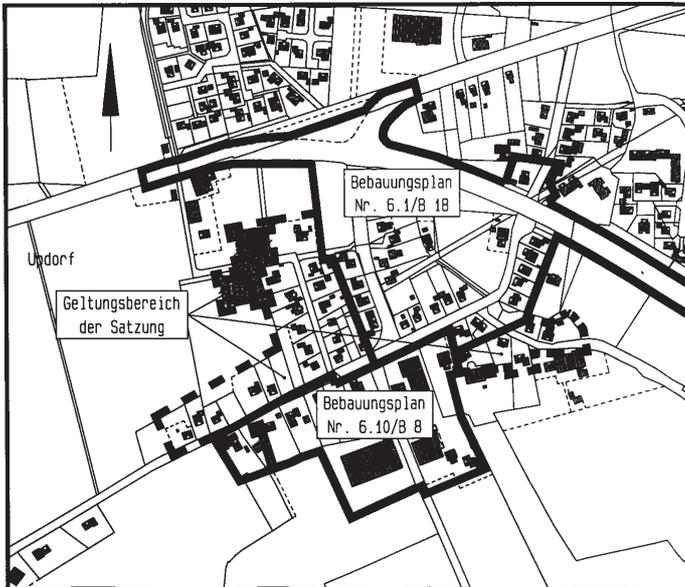
Wittmund, den 1. April 1999

Krüger
Bürgermeister

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund, Ortschaft Willen-Updorf
hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB (alte Fassung bis 31.12.1997) und § 1 Abs. 1 Nr. 3 DV Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 22. Februar 1999, Az. 60/61 261610, gegen die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 21.07.1998 beschlossene o. g. Satzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/8, 9, 13 und 14, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die o. g. Satzung kann während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Die o. g. Satzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB (alte Fassung bis 31.12.1997) rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

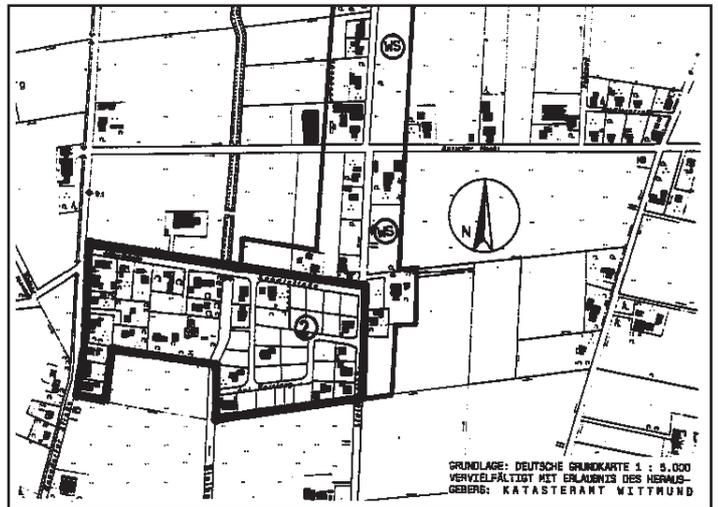
Wittmund, den 1. April 1999

Krüger
Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schulsiedlung“

Der Rat der Gemeinde Eversmeer hat den obengenannten Bebauungsplan in seiner Sitzung am 23. März 1999 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Eversmeer, Nenndorfer Straße 51, 26556 Eversmeer, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26556 Eversmeer, den 24.03.1999

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister
Engelkes

Umwelt-Pilotprojekt bis 31.04.1999 verlängert

Wohngift-Telefon für Niedersachsen

Die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen, die Schadstoffe in den eigenen vier Wänden als Ursache für ihre Gesundheitsbeschwerden vermuten, können sich weiterhin kostenlos schnell Rat und Hilfe holen.

Ein gebührenfreier Anruf unter 08 00 / 1 00 12 80 genügt.

Das Anfang November 1998 als Pilotprojekt eingerichtete Wohngift-Telefon wird wegen der großen Nachfrage bis 31. April 1999 verlängert. Von Montag bis Freitag zwischen 9 und 17 h beraten hier die Schadstoff-Sachverständigen der Umweltambulanzen zu gesundheitlichen Risikoquellen in Wohnungen wie z. B. behandelte Holzoberflächen, Spanplatten, Dämmstoffe, Bodenbeläge, Farben und Lacke, Teppiche etc.

Die Umweltambulanzen arbeiten mit Ärzten, Krankenkassen, Umwelteinrichtungen und anderen Institutionen auf dem Gebiet der Umweltberatung bereits seit Jahren zusammen und schließen mit dem Wohngift-Telefon eine bestehende Beratungslücke.

Bei weiterhin beständiger Nachfrage wird das Wohngift-Telefon zu einer dauerhaften Beratungsstelle ausgebaut.